



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
per E-Mail: post.i7@bmwfw.gv.at

GZ: BMASK-10320/0023-I/A/4/2015

Wien, 21.04.2015

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 19. März 2015, GZ BMWFW-32.830/0005-I/7/2015, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III – Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 6 (§ 84h GewO):

Die bei Umsetzung der sog. Seveso II – RL in § 84c Abs. 8 (alt) gewählte Formulierung „... nach Anhörung des Betriebsrates oder wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten ...“ sollte unbedingt beibehalten werden. Demgegenüber würde die Streichung des Anhörungsrechts aus dem Gesetzestext nur zu Unklarheiten führen, ohne dass damit aber eine Änderung der Rechtslage verbunden wäre. Gemäß § 92a Arbeitsverfassungsgesetz hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat nämlich unter anderem in allen Angelegenheiten der Sicherheit rechtzeitig anzuhören und mit ihm darüber zu beraten. Unter Angelegenheiten der Sicherheit wird aber wohl auch die Erstellung von Notfallplänen zu verstehen sein.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 159 Abs. 1 Z 6 GewO):

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte noch klarer hervorgehen, dass nunmehr mit diesem Gewerberechtstatbestand ausschließlich die Organisation einer persönlichen Vertretung des jeweiligen Personenbetreuers im Verhinderungsfall gemeint ist und jegliche gewerbliche Vermittlungstätigkeit nunmehr auf dem neu eingeführten Gewerberechtstatbestand des § 161 GewO beruht.

Zu Art. 1 Z 15 (§ 161 Abs. 1 GewO):

Die Einführung einer Gewerbeberechtigung für die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern/Personenbetreuerinnen in Abgrenzung zur Ausübung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung wird ausdrücklich begrüßt.


Es wird davon ausgegangen, dass Vermittlungsagenturen, die zusätzlich oder ausschließlich unselbständig tätige Betreuungskräfte zur Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in deren Privathaushalten zum Abschluss von Arbeitsverträgen vermitteln, auch eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Arbeitsvermittlung benötigen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	fzySOPeLx7JWfqLQgXz9xgrC5Jdc7GuOO7m4ecjMvjXY7yqmbENiJjOp1nPRneKTnW olaKt5V2Ho5C77H1s0PGV264mUdwTABimgXMBkKYXGZ9Mh8gLMTUrvl3rpT8ItXbSFM DMycNBlllyb+ewLz3UVNiLkTRCoOO7Iij8qrMs=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-21T14:46:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	